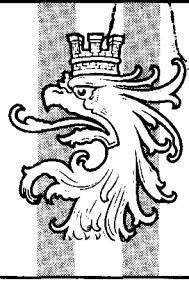


21/SN-355/ME



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer begleitenden
Bundes-Verfassungsgesetz-
Novelle zum Beitritt Österreichs
zur EU

Wien, 11. Oktober 1994
Kettner/Va/C: bei_eul
Klappe 899 94
069.33/792/94

Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 56 -GF/19
Datum: 17. OKT. 1994
Verteilt 19. Okt. 1994

SP 11/13.11

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 10. August 1994,
Zl. 671.800/92-V/8/94, vom Bundeskanzleramt übermittelten
Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich
der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer begleitenden
Bundes-Verfassungsgesetz-
Novelle zum Beitritt Österreichs
zur EU

Wien, 11. Oktober 1994
Kettner/Va/C: bei_eu
Klappe 899 94
069.33/792/94

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 10. August 1994, Zl. 671.800/92-V/8/94,
übermittelten Gesetzesentwurf beehtet sich der Österreichische
Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 16:

Durch die Aufhebung von Art. 16 Abs. 6 ginge der Verweis im
verbleibenden Art. 16 Abs. 4 ("unbeschadet des Abs. 6") ins
Leere und müßte ebenfalls gestrichen werden.

Zu Art. 23b Abs. 2:

Zu prüfen wäre, ob nicht auch bei der Volksanwaltschaft Un-
vereinbarkeit vorliegen kann.

Zu Art. 23d. Abs. 1:

Obwohl es sich hier um bestehendes Recht handelt, muß doch
anlässlich der Schaffung eines eigenen Abschnittes
"Europäische Union" in der Bundesverfassung auf die ungleiche
Behandlung der Gebietskörperschaften hingewiesen werden.

Nach dieser Bestimmung ist der Bund oder ein Vertreter der
Länder bei Verhandlungen und Abstimmungen in der EU bei Vor-
liegen einer einheitlichen Stellungnahme der Länder an diese
Stellungnahme gebunden, von der nur aus zwingenden außen- und
integrationspolitischen Gründen abgewichen werden kann.

- 2 -

Den Gemeinden wird jedoch keine ähnliche Position eingeräumt, obwohl sie in erheblichem Ausmaß von Handlungen der Organe der EU betroffen sind. Vor allem neue Richtlinien zeigen immer wieder beträchtliche finanzielle Konsequenzen, wobei jedoch bei der innerstaatlichen Umsetzung darauf kaum mehr Bedacht genommen werden kann. Es wäre daher erforderlich, schon bei der Beratung und Beschußfassung in den EU-Organen diese Auswirkungen auf die Gemeinden voll zu berücksichtigen.

Die derzeitige Rechtsstellung des Ausschusses der Regionen und die dort bestehende Schwierigkeit, für Willensäußerungen die entsprechenden Mehrheiten zu finden, können diesem Mangel nicht abhelfen. Es wird daher folgende Ergänzung des Art. 23d Abs. 1 als unbedingt erforderlich erachtet, um mögliche nachteilige Auswirkungen von EU-Regelungen auf die Städte und Gemeinden und deren Bevölkerung einzämmen bzw. ausschließen zu können.

"Der Bund oder ein Vertreter der Länder gemäß Abs. 3 hat bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union – soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden – auf eine gemeinsame Stellungnahme der Vertretung der Gemeinden (Art. 115 Abs. 3) gebührend Bedacht zu nehmen."

Zu Punkt 4 des Anschreibens des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst ist zu vermerken, daß im Falle der Eröffnung der Möglichkeit der Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf grenznachbarliche Einrichtungen der Schutz der Gemeindeautonomie gewährleistet sein muß.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.


(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär